

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Punkt 1		Es fehlen Regelungen aus der TRVB 117 O 10 (Punkte 1.5 und 1.6) für Brandschutzorgane mit früheren Ausbildungen	Text entsprechend TRVB 117 O Ausgabe 2010	Abgelehnt, nach 17 Jahren Gültigkeit der TRVB 117, sind diese Punkt nicht mehr relevant
Punkt 1		Es fehlen Regelungen aus der TRVB 117 O 10 (Punkte 1.5 und 1.6) für Brandschutzorgane mit früheren Ausbildungen	Text entsprechend TRVB 117 O Ausgabe 2010	Abgelehnt, nach 17 Jahren Gültigkeit der TRVB 117, sind diese Punkt nicht mehr relevant
1.1 2. Absatz	Neben der erforderlichen Ausbildung ... für Kurse fest, welche nicht zwingender Bestandteil der Ausbildung der Brandschutzorgane ist.	Grammatikfehler – Kurse ist Mehrzahl, daher SIND statt Ist	... Brandschutzorgane sind.	Angenommen, korrigiert
1.3	In Fällen ... landesgesetzliche Vorschriften das Erfordernis eines BSB regelt, ...	Grammatikfehler – Vorschriften ist Mehrzahl, daher REGELN statt regelt	... eines BSB regeln, ...	Angenommen, korrigiert
1.3	Hinweis: in vielen Industrie- und Gewerbe-Versicherungsverträgen (...) die Bestellung eines BSB vereinbart ist.	Falsche Satzstellung	In vielen ist die Bestellung ... vereinbart.	Angenommen, korrigiert
Punkt 2		Hinweis auf TRVB 119 O		Stellungnahme unverständlich
Punkt 2		Hinweis auf TRVB 119 O		Stellungnahme unverständlich
2.2	Brandschutzorganisation: Hinweis: Sofern eine Betriebsfeuerwehr vorhanden ist, ist diese auch Bestandteil der Brandschutzorganisation	Der Hinweis fehlt in der TRVB 001.	Hinweis in die TRVB 001 übernehmen.	Wird nach Genehmigung in die TRVB 001 aufgenommen
2.4	Brandschutzgruppe: Bezieht sich auf das ASchG und die AStV mit dem Hinweis, dass es sich dabei um bestehende BSGen handelt und es die BSG i.d.g.F. dieser Gesetze nicht mehr gibt.	Die ggst. Definition ist aktueller, als jene in der TRVB 001.	In die TRVB 001 vollinhaltlich übernehmen, die dort befindliche Definition löschen.	Wird nach Genehmigung in die TRVB 001 aufgenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
3.2	Brandschutztechnikseminare: Seminare, die der Ausbildung ... auf dem Gebiet verschiedener anlagentechnischer Brandschutzeinrichtungen und der Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses dienen.	Widerspruch zu 3.2, 3. Abs: Brandschutztechnikseminare und Nutzungsseminare können als Fortbildungen angerechnet werden (sofern die Mindestdauer für Fortbildungsveranstaltungen erreicht wird) und verlängern in diesem Fall die Gültigkeit des Brandschutzpasses ... Und Widerspruch zu 5.4, 2. Absatz: Für eine Verlängerung ... sind die ... vorgesehenen Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogenen Seminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten ... zu besuchen. Das Brandschutztechnikseminar „Entrauchungsanlagen“ hat eine vorgesehene (Mindest-) Dauer von 120 Min. und entspricht damit bei Weitem nicht der verlangten Dauer eines Fortbildungsseminars (für die Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses). Siehe auch letzte Bemerkung, Seite 3.	Den Satzteil „... und der Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses...“ streichen, oder ändern auf „...und der Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses dienen, sofern die Mindestdauer für Fortbildungsveranstaltungen erreicht wird.“	Angenommen, Definition geändert
2.9	Nutzungsbezogene Seminare: Seminare, die der Ausbildung ... und der Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses dienen.	Der Zusatz „und der Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses“ fehlt in der derzeit in der TRVB 001 enthaltenen Definition.	In die TRVB 001 vollinhaltlich übernehmen, die dort befindliche Definition löschen.	Wird nach Genehmigung in die TRVB 001 aufgenommen
2.10	Sonderseminare	Definition ist in der TRVB 001 noch nicht enthalten.	In die TRVB 001 übernehmen.	Wird nach Genehmigung in die TRVB 001 aufgenommen
Punkt 3	Erforderliche Ausbildung für Brandschutzorgane (Tabelle 1)	In der Tabelle 1 sollen die Nutzungsbezogenen Seminare (N) vor die Technikseminare (T) im Rahmen der Erweiterten Ausbildung gestellt werden, da ein N-Seminar Pflicht für den ausgebildeten	Sie Anlage „Aus- und Weiterbildung“.	Abgelehnt, die Tabelle stellt keine Wertung dar

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		BSB ist, jedoch T-Seminare nicht besucht werden müssen, wenn keine speziellen brandschutztechnischen Einrichtungen im Betrieb vorhanden sind. Außerdem könnte der Interventionsdienst (IVD) aus Gründen der Vollständigkeit – wie früher – tabellarisch erfasst werden und die neue Regelung durch eine Fußnote erklärt werden (siehe Anlage).		
3.	Tabelle 1 – innerbetriebliche Fortbildung durch BSB	Ist nicht zielführend, wird nicht durchgeführt.	Fortbildung nur mittels autorisierten Kursen.	Abgelehnt, Fortbildung durch BSB ausreichend
3.1.1	Hinweis: für den Interventionsdienst ist für ein Mitglied der Brandschutzorganisation die Ausbildung zum BSB und das BMA-Technikseminar erforderlich, für die übrigen Mitglieder die nachweisliche Einschulung durch diese ausgebildeten Personen (siehe TRVB 114 S, Punkt 12.3.1)	Widerspruch zu Anhang 3, letzte Grafik von Seite 31: Für IVD ist die Ausbildung BSW und BMA erforderlich	Vereinheitlichung in Anlehnung an TRVB 117 O 10 Pkt 3.1.1: Interventionsdienst – Modul 1 + BMA	Angenommen, Grafik wird geändert
Punkt 3.1.2		<i>Die innerbetriebliche Ausbildung im geforderten Umfang ist in unserer langjährigen Praxis als Ausbildungsstätte in Verbindung mit externer Erfolgskontrolle und Eintragung in einem Brandschutzpass nie beantragt worden. Der Punkt erscheint daher entbehrlich und könnte daher gestrichen werden.</i>	Streichung der Möglichkeit zur internen BSW-Ausbildung mit externer Prüfung.	Abgelehnt, die Möglichkeit zur internen Ausbildung soll erhalten bleiben
3.1.2 2. Satz	Innerbetriebliche Grundausbildung BSW: Die Erfolgskontrolle ist ... in Form einer ... praktischen Prüfung durchzuführen.	Wird die Löschübung als „praktische Prüfung“ i.S. des zitierten Satzes (Erfolgskontrolle) bewertet? Muss dann der Ausbildungsleiter bei der Löschübung anwesend sein?	Den Satzteil „...und praktischen Prüfung...“ ersatzlos streichen.	Angenommen, wird geändert
Punkt 3.1.2		<i>Die innerbetriebliche Ausbildung im geforderten Umfang ist in unserer langjährigen Praxis als Ausbildungsstätte in Verbindung mit externer Erfolgskontrolle</i>	Streichung der Möglichkeit zur internen BSW-Ausbildung mit externer Prüfung.	Abgelehnt, die Möglichkeit zur internen Ausbildung soll erhalten bleiben

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<i>und Eintragung in einem Brandschutzpass nie beantragt worden. Der Punkt erscheint daher entbehrlich und könnte daher gestrichen werden.</i>		
Punkt 3.2	Erweiterte Grundausbildung (Seminare)	Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung (siehe oben) wären die Punkte 3.2.1 (Brandschutz-technikseminare) und 3.2.2 (Nutzungsbezogene Seminare) zu tauschen.	Tausch Punkt 3.2.1 mit Punkt 3.2.2.	Abgelehnt, keine Wertung
Punkt 3.2	Erweiterte Grundausbildung	<i>Technik- und Nutzungsbezogene Seminare sollten in zwei Punkten geregelt werden.</i>	Die erweiterte Grundausbildung ist für den Brandschutzbeauftragten verpflichtend. Die erweiterte Grundausbildung besteht aus Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogene Seminare	Abgelehnt, jetziger Satz eindeutig
Punkt 3.2	Erweiterte Grundausbildung	<i>Technik- und Nutzungsbezogene Seminare sollten in zwei Punkten geregelt werden.</i>	Die erweiterte Grundausbildung ist für den Brandschutzbeauftragten verpflichtend. Die erweiterte Grundausbildung besteht aus Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogene Seminare	Abgelehnt, jetziger Satz eindeutig
3.2	BSB – erforderliche Seminare innerhalb von 2 Jahren nach Modulabschluss	Zeitraum ist zu lange.	Erforderliche Seminare sind innerhalb 1 Jahres zu absolvieren.	Abgelehnt, 1 Jahr für mehrere Seminare zu kurz und tw. keine Angebote
3.2.	Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogene Seminare können als Fortbildungen angerechnet werden (soferne die Mindestdauer für Fortbildungsveranstaltungen erreicht wird) und verlängern in diesem	Tippfehler: soferne – e zuviel		Angenommen, wird korrigiert

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
3.2.	Fortbildungen sind spätestens mit dem Jahr des Ablaufes des Brandschutzpasses verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre.	Die Formulierung „mit dem Jahr“ ist irreführend Man könnte meinen, dass es reicht, einen BS-Pass, der im Jänner ausgelaufen ist, im Dez. zu verlängern. weiterhinter steht eine 3monatige Toleranzfrist (5.6.).	Fortbildungen sind spätestens 3 Monate (Toleranzfrist) nach Ablaufes des Brandschutzpasses verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre.	Angenommen, eingearbeitet
3.2 2. Absatz	Erweiterte Grundausbildung: Die erforderlichen Seminare ... verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre.	Enthält keine Einschränkung bzw. Forderung einer Mindestdauer für die Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses. Daher Widerspruch zu 3.2, 3. Abs.	Den Satzteil „... und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre“ löschen.	Durch Neuformulierung indirekt angenommen
3.2	Hinweise, 3. Aufzählung: Fortbildungen sind spätestens mit dem Jahr des Ablaufes des Brandschutzpasses verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre.	Fortbildungen gehören nicht zur Erweiterten Grundausbildung.	Verschieben als Hinweis am Schluss von 3.3.1.	angenommen
3.2 Letzter Abs.	Sofern der Brandschutzbeauftragte in seiner Funktion das Unternehmen/den Arbeitsbereich wechselt und dies mit einer Nutzungsänderung oder einer Änderung der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen verbunden ist, sind die erforderlichen Seminare innerhalb der oben angeführten Fristen nachzuholen.	Welche Fristen sind gemeint? 2 Jahre, analog der Grundausbildung, oder 1 Jahr, sinngemäß wie bei Nachinstallationen? Ein Wechsel, egal welcher Art, hat mit einer Grundausbildung nichts zu tun, daher wäre hier eine Frist von 1 Jahr durchaus angemessen.	... sind die erforderlichen Seminare innerhalb eines Jahres nachzuholen.	Teilweise angenommen, jedoch 2 Jahre
Punkt 3.2.1	Brandschutztechnikseminare		Diese sind nach Beendigung der Grundausbildung zumindest von jenen Brandschutzbeauftragten zu besuchen, in deren Wirkungsbereich derartige Anlagen fallen (z.B. Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Gaslöschanlagen).	Änderungswunsch unklar, Text ident

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Punkt 3.2.1	Brandschutztechnikseminare		Diese sind nach Beendigung der Grundausbildung zumindest von jenen Brandschutzbeauftragten zu besuchen, in deren Wirkungsbereich derartige Anlagen fallen (z.B. Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Gaslöschanlagen).	Änderungswunsch unklar, Text ident
3.2.1.	Der verpflichtende Besuch der Brandschutztechnikseminare kann entfallen ¹ , sofern im Wirkungsbereich <u>LEDIGLICH</u> folgende Anlagen vorhanden sind:	Sonst verursacht das Vorhandensein solcher Einrichtungen den Entfall jeglichen Brandschutztechnikseminars	Einfügen von „nur“ , „lediglich“ o.Ä.	Angenommen, Text geändert
Punkt 3.2.1.1		<i>unverändert</i>	Der verpflichtende Besuch der Brandschutztechnikseminare kann entfallen ¹ , sofern im Wirkungsbereich folgende Anlagen vorhanden sind: • Rauchabzüge für Stiegenhäuser • natürliche Brandrauchentlüftung mit maximal 2 Rauchabschnitten • Gaslöschanlagen: maximal 1 Löschbereich mit chemischen Gasen	Angenommen, Text geändert
Punkt 3.2.1.1		<i>unverändert</i>	Der verpflichtende Besuch der Brandschutztechnikseminare kann entfallen ¹ , sofern im Wirkungsbereich folgende Anlagen vorhanden sind: • Rauchabzüge für Stiegenhäuser	Angenommen, Text geändert

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Braundrauchentlüftung mit maximal 2 Rauchabschnitten • Gaslöschanlagen: maximal 1 Löschbereich mit chemischen Gasen 	
Punkt 3.2.1.2		<p><i>Siehe auch Punkt 3.2.3</i></p> <p><i>Insbesondere das BMA-Seminar sollte möglichst rasch absolviert werden, da der BSB auch als Ansprechpartner und Kontaktperson für die Feuerwehren dient. Unverständlich, warum wieder neue Zeiten eingeführt werden.</i></p> <p><i>Warum bei neu installierten Brandschutzeinrichtungen das Brandschutztechnikseminar plötzlich innerhalb eines Jahres?</i></p> <p><i>Der Begriff schnellstmöglich wäre vorzuziehen.</i></p>	<p>Die für die erweiterte Grundausbildung der BSB erforderlichen Brandschutztechnikseminare sind nach Abschluss des Moduls 2 schnellstmöglich verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses (bei einer Gesamtunterrichtszeit von mindestens 360 Minuten) jeweils um weitere 5 Jahre.</p> <p>Sofern in einem Betrieb nachträglich derartige Brandschutzeinrichtungen installiert werden, ist vom BSB das dementsprechende Brandschutztechnikseminar nach Inbetriebnahme der Brandschutzeinrichtung schnellstmöglich zu absolvieren.</p>	<p>Abgelehnt, schnellstmöglich ist nicht definiert, 2 Jahre sind ein klarer Zeitbegriff</p>
Punkt 3.2.1.2		<p><i>Siehe auch Punkt 3.2.3</i></p> <p><i>Insbesondere das BMA-Seminar sollte möglichst rasch absolviert werden, da der BSB auch als Ansprechpartner und Kontaktperson für die Feuerwehren dient. Unverständlich, warum wieder neue Zeiten eingeführt werden.</i></p> <p><i>Warum bei neu installierten Brandschutzeinrichtungen das</i></p>	<p>Die für die erweiterte Grundausbildung der BSB erforderlichen Brandschutztechnikseminare sind nach Abschluss des Moduls 2 schnellstmöglich verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses (bei einer Gesamtunterrichtszeit</p>	<p>Abgelehnt, schnellstmöglich ist nicht definiert, 2 Jahre sind ein klarer Zeitbegriff</p>

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p><i>Brandschutztechnikseminar plötzlich innerhalb eines Jahres?</i> <i>Der Begriff schnellstmöglich wäre vorzuziehen.</i></p>	<p>von mindestens 360 Minuten) jeweils um weitere 5 Jahre. Sofern in einem Betrieb nachträglich derartige Brandschutzeinrichtungen installiert werden, ist vom BSB das dementsprechende Brandschutztechnikseminar nach Inbetriebnahme der Brandschutzeinrichtung schnellstmöglich zu absolvieren.</p>	
Punkt 3.2.2	Nutzungsbezogene Seminare	<p><i>In den Listen der Objekte könnte nach Wegfall der N4 Beispiele der Objekte der ehemaligen N4 aufgenommen werden.</i></p>	<p>Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen.</p> <p>Die für die erweiterte Grundausbildung der BSB erforderlichen Nutzungsbezogenen Seminare sind innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Moduls 2, verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre. Sonst vorhandener Text</p>	<p>Abgelehnt, keine nicht schon vorhandenen Forderungen im Textvorschlag enthalten</p>
Punkt 3.2.2	Nutzungsbezogene Seminare	<p><i>In den Listen der Objekte könnte nach Wegfall der N4 Beispiele der Objekte der ehemaligen N4 aufgenommen werden.</i></p>	<p>Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine</p>	<p>Abgelehnt, keine nicht schon vorhandenen Forderungen im Textvorschlag enthalten</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<p>Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen.</p> <p>Die für die erweiterte Grundausbildung der BSB erforderlichen Nutzungsbezogenen Seminare sind innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Moduls 2, verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre.</p> <p>Sonst vorhandener Text</p>	
3.2.2	Je BSB ist nur ein Nutzungsbezogenes Seminar (N) verpflichtend zu besuchen, unabhängig davon wird empfohlen, bei Gebäuden mit unterschiedlicher Nutzung weitere Seminare zu besuchen	Bei Änderung der Nutzung bzw. Wechsel des Arbeitsplatzes sollte das grundsätzliche Nutzungsbezogene Seminar ebenfalls verpflichtend sein z.B. vom Wechsel Büro (N1) zu Krankenhaus (N3) – besondere Gefährdungen gewusst werden.	Je BSB ist nur ein Nutzungsbezogenes Seminar zu besuchen, bei Wechsel der Stelle/ des Arbeitsplatzes/der Nutzung ist das dort wesentliche entsprechende Nutzungsbezogene Seminar erneut verpflichtend zu besuchen. Unabhängig davon wird empfohlen, bei Gebäuden mit unterschiedlicher Nutzung weitere N-Seminare zu besuchen.	Angenommen, eingearbeitet
3.2.2	Je BSB ist nur ein Nutzungsbezogenes (N) Seminar verpflichtend zu besuchen,	Widerspricht Pkt. 3.2.3 da die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB O 119 erst gegeben ist, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Seminare der Erweiterten Grundausbildung (Brandschutztechnik- und/oder Nutzungsseminare) absolviert sind	Präzisierung der Formulierung: In Betrieben mit mehreren BSB ist für jeden BSB nur ein Nutzungsbezogenes (N) Seminar zu besuchen, bei Gebäuden mit unterschiedlicher Nutzung	Angenommen, als Hinweis eingefügt

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		? Betrieb mit mehreren Nutzungen (Lager/Produktion N2 und Bürogebäude N1)	müssen durch alle erforderlichen N Seminare aufgeteilt auf unterschiedliche BSB besucht werden	
Punkt 3.2.3		<p><i>Die „provisorische Übernahme der Agenden“ ist noch immer vorhanden.</i></p> <p><i>Im speziellen ist der BMA Kurs für den BSB wichtig, da bei Anschluss an eine Feuerwehr ein BSB gefordert wird (der aber davon keine Ahnung weil er das Seminar noch nicht hat).</i></p> <p><i>Im Übrigen gibt es in der Arbeitsstättenverordnung keinen Provisorischen Brandschutzbeauftragten.</i></p> <p><i>Wir ersuchen den „provisorischen BSB“ dringend zu eliminieren!</i></p> <p><i>Polemik: Ist wie in einer Fahrschule wo alle Teile der Ausbildung absolviert sind, nur das Kapitel Bremsen noch nicht. Der Fahranfänger darf aber provisorisch ein Fahrzeug lenken.</i></p>	Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB 119 O ist erst dann gegeben, wenn alle erforderlichen Brandschutztechnikseminare absolviert sind.	Teilweise angenommen, umformuliert
Punkt 3.2.3		<p><i>Die „provisorische Übernahme der Agenden“ ist noch immer vorhanden.</i></p> <p><i>Im speziellen ist der BMA Kurs für den BSB wichtig, da bei Anschluss an eine Feuerwehr ein BSB gefordert wird (der aber davon keine Ahnung weil er das Seminar noch nicht hat).</i></p> <p><i>Im Übrigen gibt es in der Arbeitsstättenverordnung keinen Provisorischen Brandschutzbeauftragten.</i></p> <p><i>Wir ersuchen den „provisorischen BSB“ dringend zu eliminieren!</i></p> <p><i>Polemik: Ist wie in einer Fahrschule wo alle Teile der Ausbildung absolviert sind, nur</i></p>	Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB 119 O ist erst dann gegeben, wenn alle erforderlichen Brandschutztechnikseminare absolviert sind.	Teilweise angenommen, umformuliert

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<i>das Kapitel Bremsen noch nicht. Der Fahranfänger darf aber provisorisch ein Fahrzeug lenken.</i>		
3.2.3	Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB O 119 ist erst dann gegeben, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Seminare der Erweiterten Grundausbildung (Brandschutztechnik- und/oder Nutzungsseminare) absolviert sind. Eine provisorische Übernahme der Agenden des BSB nach positiver Absolvierung von Modul 1 und 2 ist möglich.	Es fehlt die Konsequenz bei nicht Erfüllung. Was ist, wenn der BSB die Technik- und N-Seminare erst nach 4 Jahren macht?		Abgelehnt, Konsequenzen aus der Nichterfüllung sind nicht durch die TRVBs sondern durch die Behörde zu ziehen
Punkt 3.2.4	Brandschutzgruppe	<i>Sofern dieser Punkt noch erforderlich ist, sollte auch der Inhalt der vierteljährlichen Übungen konkretisiert werden.</i>		Teilweise angenommen, Punkt 3.3.8 wurde neu formuliert
Punkt 3.2.4	Brandschutzgruppe	<i>Sofern dieser Punkt noch erforderlich ist, sollte auch der Inhalt der vierteljährlichen Übungen konkretisiert werden.</i>		Teilweise angenommen, Punkt 3.3.8 wurde neu formuliert
3.2.4	Für die BSG ist die innerbetriebliche Fortbildung durch den BSB durch vierteljährliche Übungen erforderlich.	Fortbildungen gehören nicht zur Erweiterten Grundausbildung.	Verschieben zu 3.3.8 zweiter Satz: Die Fortbildung von Mitgliedern der Brandschutzgruppen hat durch vierteljährliche Übungen und in Form von jährlichen Unterweisungen durch den BSB zu erfolgen.	angenommen
3.2.4	Für die BSG ist die innerbetriebliche Fortbildung durch den BSB durch vierteljährliche Übungen erforderlich	Widerspricht Pkt. 3.3.8 da hier jährliche Unterweisungen durch den BSB gefordert werden	Angleichen beider Punkte	angenommen
3.3.2	Fortbildungsveranstaltungen und Jours-Fixes müssen fachspezifische Themen zum Inhalt haben.	Fachspezifisch sollte auf Brandschutz bezogen werden	müssen brandschutzspezifische Themen zum Inhalt haben	Angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
3.3.8	Die Fortbildung von Brandschutzwarten hat zumindest innerbetrieblich durch den BSB zu erfolgen.	Widerspruch zu 5.5: Die Gültigkeit des Brandschutzpasses ist für Brandschutzwarte unbegrenzt.	Pkt 5.5 ergänzen: Es sind zumindest innerbetriebliche Fortbildungen notwendig.	Abgelehnt, Punkt 5.5 behandelt nur den Eintrag in den Brandschutzpass; dies stellt somit keinen Widerspruch dar
3.3.8	Die Fortbildung (FB) von BSW hat zu mindestens innerbetrieblich durch den BSB zu erfolgen. Die FB von Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat in Form von jährlichen Unterweisungen durch den BSB zu erfolgen. Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fortbildung von BSW und BSG durch Ausbildungsinstitutionen mit Eintragung in den Brandschutzpass ist nicht verpflichtend.	Solche innerbetrieblichen Fortbildungen sind für sehr große Firmen vielleicht möglich, in kleinen Firmen ist der BSB eine Zusatztätigkeit mit vielen anderen Aufgaben. Wir reden von mehr Sicherheit und besserer Qualität und senken die Standards der Ausbildung. Forderung: Ausbildung sehr wohl durch TRVB – Ausbildungsinstitute – TRVB ändern sich in den Jahren Wie soll jemand kontrollieren, ob es Ausbildungen gegeben hat, wenn sie nicht eingetragen werden müssen.	Der BSW ist spätestens alle 5 Jahre verpflichtend und nachweislich zu einer Fortbildung zu schicken (siehe auch 5.5). Die Fortbildung ist in den Fortbildungspass einzutragen.	Abgelehnt, es erscheint ausreichend, dass der BSW innerbetrieblich durch den BSB weitergebildet wird. Die Möglichkeit der Weiterbildung durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution besteht weiterhin.
3.3.8	BSW Fortbildung durch BSB	Wird nicht durchgeführt.	Fortbildung mittels Kurs innerhalb von 5 Jahren bei einer anerkannten Institution.	Siehe oben
3.4.2.	Brandschutzfachkraft auf Baustellen	Der Großteil der Inhalte ist in anderen Schulungen (BSB, Heißarbeiten) bereits abgedeckt. Wenn jemand diese beiden Ausbildungen bereits mitbringt, ist eine weitere 2tägige Ausbildung schwer zu argumentieren. Außerdem ist nicht klar, welche Teile angerechnet werden sollen (siehe nächsten Punkt)	Es wäre sinnvoll als Voraussetzung für diese BS-Fachkraft auf Baustellen die BSB sowie Heißarbeiten Schulung zu nehmen und darauf einen 1tägigen Fachkurs für Baustellen zu aufzubauen. Das Zertifikat „BS-Fachkraft auf Baustellen“ bekommt der TN nach der Absolvierung des Fachkurses.	Wird ein eigener Anhang diese Sonderseminare abbilden

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Vorteil dieser Variante: Anrechnung ist von bereits absolvierten Kursen leichter Modularer Aufbau (von den Baustellen 3 Tage abzuziehen ist schwer – so ist es leichter verteilbar)	
3.4.2.	Das Sonderseminar hat eine Mindestunterrichtszeit von 1080min aufzuweisen und wird als Fortbildungsseminar angerechnet. Wurde vor diesem Seminar eine gültige Grundausbildung zum BSB (Modul 1+2) absolviert, kann diese im Ausmaß von 360min angerechnet werden.	Für welchen Part der Ausbildung kann das angerechnet werden? Hier wäre eine genauere Ausschlüsselung notwendig (besser ist die oben angeführte Änderung) Welcher Eintrag erfolgt nach Besuch der vollen 1080 Minuten (BSW, BSB, TRVB 104, ?)	Dieses Sonderseminar aus tw vorhandenen Einzelmodulen zusammenstellen. (Siehe oben)	Wird ein eigener Anhang diese Sonderseminare abbilden
Punkt 3.5	Außerbetriebliche Brandschutzbeauftragte (neu)	Im Kapitel 3 sollte dieser Punkt aufgrund von Erfahrungswerten des BFA erneut eingeführt werden. Begründung: Der außerbetriebliche Brandschutzbeauftragte ist – im Vergleich zum innerbetrieblichen BSB – nicht immer mit dem Betriebsgeschehen verbunden und hat daher wenig Insider-Wissen. Durch die Vorlage einer Brandschutzordnung und die einschlägige Diskussion mit einem Brandschutzfachmann muss er sich zu mindestens einmal fachlich deklarieren. Falls er eine anerkannte Persönlichkeit im Bereich des Brandschutzes ist, könnte diese Forderung entfallen.	Außerbetriebliche (externe) Brandschutzbeauftragte haben bei einem Ausbildungsleiter einer Ausbildungseinrichtung gemäß TRVB 117 O die Kenntnisse für die Tätigkeit in allen jenen nutzungsbezogenen Objekten, in welcher sie einschlägig tätig werden, nachzuweisen (Vorlage und Diskussion über die erarbeitete Brandschutzordnung). Dieser Nachweis entfällt bei Brandschutzfachleuten, die im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes bereits anderwärtig tätig sind.	Abgelehnt, extremer bürokratischer Aufwand, nicht kontrollierbar und A.L. der A.I. kann BSO nicht kontrollieren, da er den Betrieb selbst nicht kennt. Anforderung an Brandschutzfachleute viel zu schwammig, das kann niemand und jeder sein.

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Punkt 4.4		<i>Gilt diese Regelung auch für Sonderseminare oder bekommen diese Teilnehmer keine Bestätigung?</i>		Nein, Seminarbestätigungen werden allen Besuchern ausgestellt
Punkt 4.4		<i>Gilt diese Regelung auch für Sonderseminare oder bekommen diese Teilnehmer keine Bestätigung?</i>		Nein, Seminarbestätigungen werden allen Besuchern ausgestellt
Punkt 5.1		<i>Gilt diese Regelung auch für Sonderseminare und wie ist die Regelung für die als Fortbildungsseminare anerkannte Sonderseminare „Feuer- und Heiarbeiten“ und „Brandschutzkraft auf Baustellen“?</i>	Jeder Seminarteilnehmer (auch von nicht als Fortbildungsseminare anerkannten Sonderseminare) erhlt einen Brandschutzpass, mit Eintragung des Seminars, jedoch mit den Hinweis Seminar ist als Fortbildungsseminar anerkannt oder nicht.	Nein, Seminarbesttigungen werden allen Besuchern ausgestellt
Punkt 5.1		<i>Gilt diese Regelung auch fr Sonderseminare und wie ist die Regelung fr die als Fortbildungsseminare anerkannte Sonderseminare „Feuer- und Heiarbeiten“ und „Brandschutzkraft auf Baustellen“?</i>	Jeder Seminarteilnehmer (auch von nicht als Fortbildungsseminare anerkannten Sonderseminare) erhlt einen Brandschutzpass, mit Eintragung des Seminars, jedoch mit den Hinweis Seminar ist als Fortbildungsseminar anerkannt oder nicht.	Nein, Seminarbesttigungen werden allen Besuchern ausgestellt
5.1.1	Von einer Ausbildungsinstitution sind alle unter dem Titel der TRVB 117 O ausgeschrieben und absolvierten Veranstaltungen mit Ausnahme der Sonderseminare einzutragen.	Widerspruch zu 3.4.1 und 3.4.2: Sonderseminare 3.4.1 Feuer- und Heiarbeiten und 3.4.2 Brandschutzfachkraft auf Baustellen	Pkt 5.1.1 ergnzen: ... mit Ausnahme der Sonderseminare 3.4.3 „Rauchwarnmelder“ und 3.4.4 „Ortsfeste	Angenommen, eingefgt

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		können als Fortbildungsseminar angerechnet werden.	Löschwasseranlagen“ einzutragen.	
5.1.2.	Die Ausstellung eines Brandschutzpasses kann nur in Verbindung mit dem Besuch eines Kurses oder Seminars gemäß TRVB 117 O durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution erfolgen.	Was ist, wenn der Teilnehmer nur die Prüfung macht? Muss er dafür ein Seminar buchen?	Die Ausstellung eines Brandschutzpasses kann nur in Verbindung mit dem Besuch eines Kurses oder Seminars gemäß TRVB 117 O oder nach Absolvierung einer Prüfung gemäß TRVB 117 O durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution erfolgen.	Angenommen, eingefügt
Punkt 5.5	Brandschutzwart	<p><i>Der vermehrte Anteil an anlagentechnischen Belange (BMA, SPA, RWA, DBA, usw.) des vorbeugenden Brandschutzes hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Viele Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes werden unter Verantwortung des BSB an BSW übertragen.</i></p> <p><i>Es ist daher unverständlich, dass die einmalige Teilnahme am Modul 1 zu einem lebenslänglich gültigen Brandschutzpass berechtigt.</i></p> <p><i>Unsere Erfahrungen der letzten Jahre haben leider gezeigt, dass in vielen Fällen für die interne Ausbildung im betrieblichen Brandschutz zu wenig Zeit zur Verfügung steht und daher nicht stattfindet bzw. auch die entsprechende Erfahrung und das Wissen bei den BSB fehlt.</i></p> <p><i>Daher sollten auch Brandschutzwarte verpflichtend längsten alle 5 Jahre eine Fortbildung in einer anerkannten Ausbildungsinstitution absolvieren, inklusive einer praktischen Löschübung mit tragbaren Feuerlöschgeräten.</i></p>	<p>Die Gültigkeit des Brandschutzpasses ist für die Brandschutzwarte mit 5 Jahren begrenzt. Als Stichtag gilt das Datum des Kurses oder Seminars, welches letztmalig den Brandschutzpass verlängert hat.</p> <p>Für eine Verlängerung des Brandschutzpasses sind die unter Punkt 3.2 vorgesehenen Brandschutztechnikseminare, die Module 2 und Nutzungsbezogenen Seminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten oder die unter 3.3 vorgesehenen Fortbildungsseminare, Jour-Fixes oder spezielle Fortbildungsseminare für BSW zu besuchen.</p>	Abgelehnt, der BSW ist ein rein ausführendes Hilfsorgan des BSB, in dessen Eigeninteresse eine Fortbildung seines BSW liegt. Im Übrigen würde dies gesteigerte Kosten bei den Betrieben hervorrufen.

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p><i>Inhalt dieser Fortbildung sollten aktuelle Neuerungen insbesondere aus dem Bereich der Aufgaben eines BSW und praktischen Lösübung sein.</i></p> <p><i>Die BFBU ist gerne bereit bei einem entsprechenden Konzept für diese Fortbildung mitzuarbeiten.</i></p>		
Punkt 5.5	Brandschutzwart	<p><i>Der vermehrte Anteil an anlagentechnischen Belange (BMA, SPA, RWA, DBA, usw.) des vorbeugenden Brandschutzes hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Viele Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes werden unter Verantwortung des BSB an BSW übertragen.</i></p> <p><i>Es ist daher unverständlich, dass die einmalige Teilnahme am Modul 1 zu einem lebenslänglich gültigen Brandschutzpass berechtigt.</i></p> <p><i>Unsere Erfahrungen der letzten Jahre haben leider gezeigt, dass in vielen Fällen für die interne Ausbildung im betrieblichen Brandschutz zu wenig Zeit zur Verfügung steht und daher nicht stattfindet bzw. auch die entsprechende Erfahrung und das Wissen bei den BSB fehlt.</i></p> <p><i>Daher sollten auch Brandschutzwarte verpflichtend längsten alle 5 Jahre eine Fortbildung in einer anerkannten Ausbildungsinstitution absolvieren, inklusive einer praktischen Lösübung mit tragbaren Feuerlöschgeräten.</i></p> <p><i>Inhalt dieser Fortbildung sollten aktuelle Neuerungen insbesondere aus dem Bereich der Aufgaben eines BSW und praktischen Lösübung sein.</i></p> <p><i>Die BFBU ist gerne bereit bei einem entsprechenden Konzept für diese Fortbildung mitzuarbeiten.</i></p>	<p>Die Gültigkeit des Brandschutzpasses ist für die Brandschutzwarte mit 5 Jahren begrenzt. Als Stichtag gilt das Datum des Kurses oder Seminars, welches letztmalig den Brandschutzpass verlängert hat.</p> <p>Für eine Verlängerung des Brandschutzpasses sind die unter Punkt 3.2 vorgesehenen Brandschutztechnikseminare, die Module 2 und Nutzungsbezogenen Seminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten oder die unter 3.3 vorgesehenen Fortbildungsseminare, Jour-Fixes oder spezielle Fortbildungsseminare für BSW zu besuchen.</p>	<p>Abgelehnt, der BSW ist ein rein ausführendes Hilfsorgan des BSB, in dessen Eigeninteresse eine Fortbildung seines BSW liegt. Im Übrigen würde dies gesteigerte Kosten bei den Betrieben hervorrufen.</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
5.5	Die Gültigkeit des Brandschutzpasses ist für Brandschutzwarte unbegrenzt. Kurs- und Seminarbestätigungen im Brandschutzpass sind daher für BSW ohne Ablauf (Gültigkeitsdatum) einzutragen.	Widerspruch zu 3.3.8: Die Fortbildung von Brandschutzwarten hat zumindest innerbetrieblich durch den BSB zu erfolgen.	Pkt 5.5 ergänzen: Es sind zumindest innerbetriebliche Fortbildungen notwendig.	Abgelehnt, kein Widerspruch, da 5.5 nur die Gültigkeit des BSP regelt
5.5	Brandschutzpass für BSW ist unbegrenzt	Innerbetriebliche Fortbildung wird nicht durchgeführt.	Fortbildung mittels Kurs innerhalb von 5 Jahren bei einer anerkannten Institution.	Abgelehnt, kein Widerspruch, da 5.5 nur die Gültigkeit des BSP regelt
5.5	Die Gültigkeit des Brandschutzpasses ist für BSWs unbegrenzt. Kurs- und Seminarbestätigungen im Brandschutzpass sind daher für BSW ohne Ablauf (Gültigkeitsdatum) einzutragen.	Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass die ausgebildeten Leute nach 2-3 Jahren nur mehr wenig praktisches und fachbezogenes Wissen haben, sie haben ja auch nicht täglich damit zu tun (das sagen BSWs selbst). TRVBs ändern sich.	Eine weitere Aufbau-FB nach 5 Jahren ist unbedingt notwendig.	Abgelehnt, kein Widerspruch, da 5.5 nur die Gültigkeit des BSP regelt
5.6 Der neuerliche Besuch des Modul 1 sowie bereits absolvierter Brandschutztechnik- und Nutzungsseminare ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.	Ein Qualitätsverlust ist zu befürchten, wenn die Ausbildungen sehr lange zurückliegen. Die Ausbildung Modul 2 hat nicht den Schwerpunkt auf alle Besonderheiten bzw. Änderungen einzugehen.	Pkt 5.6 ergänzen: Liegt die letzte Ausbildung länger als 10 Jahre zurück, sind auch Brandschutztechnik- und Nutzungsseminare zu wiederholen.	Angenommen, allerdings mit längerer Zeitspanne
5.6 + 5.7	Jeweils der Hinweis	Redaktionell, weil sonst inkonsequent	Kursiv schreiben	angenommen
5.8.	. Die ursprüngliche Ausbildungsstelle und das Datum der Ausbildung sind zu vermerken.	Wo ist das zu vermerken? Auf dem BS-Pass oder in den Aufzeichnungen des Ausbildungsinstituts		Angenommen, ergänzt
Punkt 5.8.1		<i>Wie soll der Nachweis aussehen? Punkt wird in der Praxis nicht angenommen und wenn dann ist es eine Schreibübung für den Brandschutzbeauftragten. Wenn dann genauer definieren?</i>	Streichung der Möglichkeit zur internen BSW-Ausbildung samt Eintragung in den Brandschutzpass mit externer Prüfung.	Abgelehnt, siehe vorne
Punkt 5.8.1		<i>Wie soll der Nachweis aussehen?</i>	Streichung der Möglichkeit zur internen BSW-Ausbildung	Abgelehnt, siehe vorne

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<i>Punkt wird in der Praxis nicht angenommen und wenn dann ist es eine Schreibübung für den Brandschutzbeauftragten. Wenn dann genauer definieren?</i>	samt Eintragung in den Brandschutzpass mit externer Prüfung.	
Punkt 6		<i>Eine Überprüfung des Ausbildungsleiters durch eine Anerkennungskommission wird strikt abgelehnt. Werden überhaupt keine Qualifikationen anerkannt? (BF-Offiziere Nach unserer Meinung reichen die? Landesverbands-Offiziere? Ziviltechniker? Die Regelungen in der TRVB 117 O Ausgabe 2010 sind unserer Ansicht vollkommene ausreichend.</i>	Punkt 6.1.2 TRVB 117 O Ausgabe 2010	Abgelehnt, aus Transparenzgründen werden keine brandschutzspezifischen Ausbildungen u.d.gl. anerkannt.
Punkt 6		<i>Eine Überprüfung des Ausbildungsleiters durch eine Anerkennungskommission wird strikt abgelehnt. Werden überhaupt keine Qualifikationen anerkannt? (BF-Offiziere Nach unserer Meinung reichen die? Landesverbands-Offiziere? Ziviltechniker? Die Regelungen in der TRVB 117 O Ausgabe 2010 sind unserer Ansicht vollkommene ausreichend.</i>	Punkt 6.1.2 TRVB 117 O Ausgabe 2010	Abgelehnt, aus Transparenzgründen werden keine brandschutzspezifischen Ausbildungen u.d.gl. anerkannt.
6.2.1	Die Anerkennungskommission (siehe Punkt 7.1) prüft die erforderliche fachliche Qualifikation des Ausbildungsleiters im Rahmen einer kommissionellen Prüfung, welche vor Beginn der Tätigkeit positiv abgeschlossen werden muss. Die Prüfung umfasst die Themengebiete „Anlagentechnischer Brandschutz“, „TRVB 117 O“, „Abwehrender Brandschutz“ und „Baulicher Brandschutz“. Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern des TRVB-AK und dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission. Die Prüfung ist	<i>Vereinbarkeit von derzeit ausübenden anerkannten Ausbildungsleitern zu den geplanten Änderungen.</i>	Der Ausbildungsleiter muss mindestens eine der folgenden fachlichen Qualifikationen aufweisen: • Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Brandschutzwesen. • Amtssachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz mit diesbezüglicher mind. 5-jähriger Praxis	Abgelehnt, für derzeit bestehende Ausbildungsleiter ändert sich durch die Neuausgabe der TRVB 117 O nichts. Neue Ausbildungsleiter haben aus Transparenzgründen die kommissionelle Prüfung positiv abzuschließen.

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>kostenpflichtig, die Tarife werden auf der Homepage des TRVB-AK verlautbart. Bei positiver Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig und es ist dagegen ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.</p> <p>Bei negativer Prüfung ist eine Wiederholung frühestens nach sechs Monaten zulässig.</p> <p>Es sind maximal zwei Prüfungswiederholungen zulässig.</p> <p>Weiters ist ein Nachweis über eine Ausbildung in Methodik und Didaktik im Mindestausmaß von 8 Stunden oder über mehrjährige einschlägige Erfahrung in der Erwachsenenbildung vorzuweisen.</p> <p>Der Ausbildungsleiter hat sich fortzubilden und einen Nachweis dieser Fortbildung</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Techniker einer Österreichischen Brandverhütungsstelle mit mind. 5-jähriger Praxis • Offizier einer Berufsfeuerwehr oder eines Landesfeuerwehrverbandes, der mind. Eine 5-jährige Praxis im Vorbeugenden Brandschutz nachweisen kann. • Dienstrechtlich einer Landesfeuerweherschule unterstellter Offizier, der eine Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz (Offiziersausbildung „Vorbeugender Brandschutz“) nachweisen kann und in den Landesfeuerweherschulen hauptsächlich für die Ausbildung verantwortlich ist. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennungskommission (siehe Punkt 7.1) prüft die erforderliche fachliche Qualifikation des Ausbildungsleiters im Rahmen einer kommissionellen Prüfung, welche vor Beginn der Tätigkeit positiv abgeschlossen werden muss. 	

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<p>Die Prüfung umfasst die Themengebiete „Anlagentechnischer Brandschutz“, „TRVB 117 O“, „Abwehrender Brandschutz“ und „Baulicher Brandschutz“. Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern des TRVB-AK und dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission. Die Prüfung ist kostenpflichtig, die Tarife werden auf der Homepage des TRVB-AK verlautbart. Bei positiver Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig und es ist dagegen ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig. Bei negativer Prüfung ist eine Wiederholung frühestens nach sechs Monaten zulässig. Es sind maximal zwei Prüfungswiederholungen zulässig. Weiters ist ein Nachweis über eine Ausbildung in Methodik und Didaktik im Mindestausmaß von 8 Stunden oder über mehrjährige einschlägige Erfahrung in der Erwachsenenbildung vorzuweisen.</p>	

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Der Ausbildungsleiter hat sich fortzubilden und einen Nachweis dieser Fortbildung unaufgefordert alle 5 Jahre an die Anerkennungskommission zu übermitteln.	
6.2.1	Die Anerkennungskommission (siehe Punkt 7.1) prüft die erforderliche fachliche Qualifikation des Ausbildungsleiters im Rahmen einer kommissionellen Prüfung, welche vor Beginn der Tätigkeit positiv abgeschlossen werden muss. Die Prüfung umfasst die Themengebiete „Anlagentechnischer Brandschutz“, „TRVB 117 O“, „Abwehrender Brandschutz“ und „Baulicher Brandschutz“. Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern des TRVB-AK und dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission. Die Prüfung ist kostenpflichtig, die Tarife werden auf der Homepage des TRVB-AK verlautbart. Bei positiver Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.	Ausbildungsleiter die seit Jahrzehnten die Ausbildung gemäß dieser Richtlinie durchführen dürfen müssen jetzt nochmals eine Prüfung ablegen. Die Aufwände dafür sind enorm.	... des Ausbildungsleiters im Rahmen einer kommissionellen Prüfung, welche vor Beginn der Tätigkeit positiv abgeschlossen werden muss. Die fachliche Qualifikation von Ausbildungsleitern die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits als Ausbildungsleiter anerkannt waren bleibt bestehen. Die Prüfung umfasst die Themengebiete „Anlagentechnischer...	Angenommen, als Hinweis aufgenommen
6.2.1	Anerkennung von Ausbildungsleitern	Müssen auch bereits durch die Anerkennungskommission anerkannten Ausbildungsleiter nochmals eine Prüfung absolvieren?		Nein, siehe neuen Hinweis
6.2.1	Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig und es ist dagegen ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig	Rechtlich gedeckt? Die Kommission entscheidet über alle Instanzen im Alleingang? Diese Vorgangsweise ist nicht einmal bei Gerichtsentscheidungen möglich, hier besteht immer die Möglichkeit im Instanzenweg zur nächsthöheren Instanz zu gehen		Es handelt sich hier um keine strafrechtlichen Entscheidung, sondern um eine privatrechtliche einer privaten Trägerorganisation im eigenen Wirkungsbereich und handelt es sich um keine gerichtliche Entscheidung

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
6.6	Teilnehmerzahl „in der Regel dürfen an den Kursen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen“	Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Formulierung. Dürfen mehr als 25 TN teilnehmen oder nicht, wenn ja wann gilt die Regel bzw. die Ausnahme	Begrenzung für Kurse oder Seminare mit 25 TN beibehalten	Teilweise angenommen und erklärt
Punkt 7.1		<i>Es wird auf einen Punkt 6.1.3 verwiesen, den es aber nicht gibt.</i>		Angenommen, Querverweis korrigiert
Punkt 7.1		<i>Es wird auf einen Punkt 6.1.3 verwiesen, den es aber nicht gibt.</i>		Angenommen, Querverweis korrigiert
7.1.1, Spiegelstrich 3	Gegebenenfalls Unbedenklichkeitserklärung gemäß 6.1.3	Referenz 6.1.3 nicht vorhanden		Angenommen, Querverweis korrigiert
7.1.1 3. Aufzähl.	Gegebenenfalls Unbedenklichkeitserklärung gemäß 6.1.3	Es gibt im vorliegenden Entwurf keinen Punkt 6.1.3 Eine Unbedenklichkeitserklärung ist m.W. personenbezogen, steht also hier sowieso am falschen Platz, weil dieser Abschnitt (7) die Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen behandelt.	Ersatzlos streichen. Eventuell zu 6.2.3, sofern damit die dort erwähnte Einverständniserklärung gemeint ist.	Angenommen, Querverweis korrigiert
7.1.1	Verweis auf Punkt 6.1.3	Diesen Punkt gibt es in der TRVB nicht!	Verweis vmtl. Auf 6.2.3	Angenommen, Querverweis korrigiert
7.1.1	Angaben über Ort und Ausstattung	Frage bezüglich des Vorgehens bei firmeninternen Trainings?	Präzisierung Ort und Ausstattung der Ausbildungsstätte der Ausbildungsinstitution	Angenommen, Hinweis über Zulässigkeit firmeninterner Schulungen aufgenommen
7.1.4	Verpflichtung des Kostenersatzes für allfällige Kontrollen	Wer legt die Kostenersätze fest, die Verpflichtung der Kostenübernahme ohne Deckelung der Höhe scheint sehr weit hergeholt	Festlegen von Kostensätzen damit die etwaigen Kosten annähernd geschätzt werden können	Angenommen, präzisiert auf steuerlich anerkannte Sätze
Anhänge allgemein	Mindestangaben sind Mindestzeiten z.B. 360 Minuten	Ist das die definitive Unterrichtszeit oder mit Pausenzeiten	Minimalzeit sollte ohne Pausen definiert werden.	Angenommen, Hinweis eingefügt

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 1/1	Allgemeines Verhalten	<i>Der Begriff Zündquellenschlüssel ist unserer Meinung nach allgemein kaum bekannt und erscheint daher entbehrlich.</i>		Abgelehnt, allgemein bekannt
Anhang 1/1	Allgemeines Verhalten	<i>Der Begriff Zündquellenschlüssel ist unserer Meinung nach allgemein kaum bekannt und erscheint daher entbehrlich.</i>		Abgelehnt, allgemein bekannt
Anhang 1/2	Gesetzliche Bestimmungen	<i>EU nicht vergessen</i>	Richtlinien der EU vorne einfügen.	Angenommen, eingefügt
Anhang 1/2	Gesetzliche Bestimmungen	<i>EU nicht vergessen</i>	Richtlinien der EU vorne einfügen.	Angenommen, eingefügt
Anhang 1/2	Baulicher Brandschutz	<i>OIB-Richtlinien gehören zu den Gesetzlichen Bestimmungen und nicht zu den Normen.</i>		Abgelehnt, stimmt nicht
Anhang 1/2	Baulicher Brandschutz	<i>OIB-Richtlinien gehören zu den Gesetzlichen Bestimmungen und nicht zu den Normen.</i>		Abgelehnt, stimmt nicht
Anhang 1/2	Brandschutzrelevante Normen	<i>Eine Information über die B 3800 Serie sollte aufgenommen werden, da sie sicher noch länger im allgemeinen Sprachgebrauch Verwendung finden wird.</i>		Abgelehnt, es ist jedoch den Vortragenden unbenommen, zurückgezogene Regelwerke zur Erklärung anzuführen
Anhang 1/2	Brandschutzrelevante Normen	<i>Eine Information über die B 3800 Serie sollte aufgenommen werden, da sie sicher noch länger im allgemeinen Sprachgebrauch Verwendung finden wird.</i>		Abgelehnt, es ist jedoch den Vortragenden unbenommen, zurückgezogene Regelwerke zur Erklärung anzuführen
Anhang 1/2	Erste und Erweiterte Löschhilfe	<i>Den Begriff „Löschmitteleinheiten“ gibt es nicht mehr in der TRVB 124 F 17</i>		Angenommen, gelöscht
Anhang 1/2	Erste und Erweiterte Löschhilfe	<i>Den Begriff „Löschmitteleinheiten“ gibt es nicht mehr in der TRVB 124 F 17</i>		Angenommen, gelöscht

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 1/3	Brandschutzgruppe	<i>Scheint entbehrlich, da nicht anzunehmen ist, dass noch BSG vorgeschrieben bzw. nach einer neuen TRVB 117 O ausgebildet werden. Es würde ein Hinweis auf die TRVB 117 O Ausgabe 2010 reichen.</i>		Abgelehnt, da diese nicht mehr verfügbar ist und auch nicht nachgedruckt wird
Anhang 1/3	Brandschutzgruppe	<i>Scheint entbehrlich, da nicht anzunehmen ist, dass noch BSG vorgeschrieben bzw. nach einer neuen TRVB 117 O ausgebildet werden. Es würde ein Hinweis auf die TRVB 117 O Ausgabe 2010 reichen.</i>		Abgelehnt, da diese nicht mehr verfügbar ist und auch nicht nachgedruckt wird
Anhang 1/4		<i>Durch Wegfall des N4 Seminars, welches kaum angenommen wurde, sollte zumindest ein Verweis auf die TRVB 117 O Ausgabe 2010 aufgenommen werden und auf die Alternativen in den verbleibenden N 1 – N3 verwiesen werden.</i>		Abgelehnt, N 4 abgeschafft
Anhang 1/4		<i>Durch Wegfall des N4 Seminars, welches kaum angenommen wurde, sollte zumindest ein Verweis auf die TRVB 117 O Ausgabe 2010 aufgenommen werden und auf die Alternativen in den verbleibenden N 1 – N3 verwiesen werden.</i>		Abgelehnt, N 4 abgeschafft
Anhang 1/4	Nutzungsbezogenes Seminar N1, Nutzungsbezogenes Seminar N2, Nutzungsbezogenes Seminar N3, Sprinkler- bzw. EAL-Anlagen	Nummerierung für 4 unterschiedliche Ausbildungen ident.	Nummerierung fortführen (inkl. nachfolgender Seminare bis Druckbelüftungsanlagen): Anhang 1/5 Nutzungsbezogenes Seminar N1, Anhang 1/6 ...	Angenommen, Nummerierungsfehler korrigiert
Anhang 1/4	Nutzungsbezogene und technische Seminare	Erfolgskontrolle für Brandschutztechnik- und Nutzungsseminaren würden die Qualität weiter erhöhen.	Ergänzung von Erfolgskontrollen über ca. 10 min bei den	Abgelehnt, Aufwand zu groß

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Brandschutztechnik- und Nutzungsseminaren	
Anhang 1/4	Nutzungsbezogenes Seminar N1: Aufenthalts- und Fluchtkonzept unter besonderer Berücksichtigung von „XXXX“	„XXXX“ nicht näher definiert	Entsprechend ergänzen	Angenommen, ergänzt
Anhang 1/4	--	Nutzungsbezogenes Seminar N4 nicht vorhanden: Österreich hat viele historische Gebäude welche unter Denkmalschutz stehen und spezielle Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Fluchtwege) aufweisen.	Spezielle Bedingungen bei besonders schutzwürdigen Gebäuden in Seminar N1 vorsehen und als Seminarinhalt ergänzen.	Abgelehnt, das N-Seminar ist auf die Leitnutzung des Betriebes abzustimmen, unabhängig von seinem Alter
Anhang 1.4	Nutzungsbezogenes Seminar N2 – Nutzungen mit erhöhter Brandgefahr		Es sollte zumindest auf die Grundzüge des Chemikalienrechtes – CLP- Verordnung und die Zusammenarbeit mit de3n entsprechend Verantwortlichen, Kennzeichn ungspflichten und Gefahren hingewiesen werden. Gleichmaßen sollten Grundlegende Sachverhalte des EX- Schutzes – Zoneneinteilung in Abhängigkeit Stoffart, Inhalt eines Explosionsschutzdokuments (hat der BSAB ja immerhin zu unterweisen) angesprochen werden.	Angenommen, eingefügt
Anhang 1/4	Nutzungsbezogene und technische Seminare – warum gibt es keine Prüfung?	Erfolgskontrolle für Brandschutztechnik- und Nutzungsseminarenwürden die Qualität weiter erhöhen	Erfolgskontrollen von ca. 10 Minuten bei allen BS und Nutzungsbezogenen Seminaren	Abgelehnt, Aufwand zu groß

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 1/7	Entrauchungsanlagen	Wenn wir das RWA-Seminar schon in „Entrauchungsanlagen“ umbenennen – und darin auch die H 6029 behandeln – dann dürfen Anlagen nach TRVB 111 nicht fehlen. Im „alten“ Lehrplan sind sie auch enthalten, obwohl sie keine RWA´s nach TRVB 125 sind.	Stiegenhaus-Rauchabzugsöffnungen (Rauchabzüge für Stiegenhäuser) aufnehmen. Die Mindeststundenanzahl dementsprechend erweitern, ev. auf 180 Min oder mehr. Wenn dieses Seminar auch für die Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses dienen soll, dann auf 240 Min.	Angenommen, eingefügt
Anhang 2		<i>Für die BSW ist kein Zeugnis vorgesehen?</i>		Teilweise angenommen durch Einfügen des Wortes „Beispielhaft“
Anhang 2		<i>Für die BSW ist kein Zeugnis vorgesehen?</i>		Teilweise angenommen durch Einfügen des Wortes „Beispielhaft“
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 1):	<i>Neben der Möglichkeit innerbetrieblicher Fortbildung durch den BSB (was erfahrungsgemäß ein Fake ist) wird hier ein Fortbildungsseminar innerhalb von 5 Jahren skizziert. Gibt es dann eine Eintragung in den Brandschutzpass?</i>		ja
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 1):	<i>Neben der Möglichkeit innerbetrieblicher Fortbildung durch den BSB (was erfahrungsgemäß ein Fake ist) wird hier ein Fortbildungsseminar innerhalb von 5 Jahren skizziert. Gibt es dann eine Eintragung in den Brandschutzpass?</i>		ja
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 2):	<i>Ein BSW mit ewig gültigem Brandschutzpass und angeblicher</i>		Kein konkreter Textvorschlag

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<i>ständiger ausreichender innerbetrieblicher Fortbildung entscheidet sich nach 25 Jahren zur Ausbildung zum BSB. Sinnvoll?</i>		
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 2):	<i>Ein BSW mit ewig gültigem Brandschutzpass und angeblicher ständiger ausreichender innerbetrieblicher Fortbildung entscheidet sich nach 25 Jahren zur Ausbildung zum BSB. Sinnvoll?</i>		Kein Textvorschlag konkreter
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 3):	<i>Ein BSW mit ewig gültigem Brandschutzpass und angeblicher ständiger ausreichender innerbetrieblicher Fortbildung entscheidet sich nach 25 Jahren zum Brandschutztechnikseminar BMA Sinnvoll?</i>		Kein Textvorschlag konkreter
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 3):	<i>Ein BSW mit ewig gültigem Brandschutzpass und angeblicher ständiger ausreichender innerbetrieblicher Fortbildung entscheidet sich nach 25 Jahren zum Brandschutztechnikseminar BMA Sinnvoll?</i>		Kein Textvorschlag konkreter
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 3):	<i>Innerhalb von 5 Jahren ist für den IVD eine innerbetriebliche Fortbildung vorgesehen, die jedoch weder vom Umfang noch vom Inhalt irgendwo definiert ist.</i>		Kein Textvorschlag konkreter
Anhang 3	Zu Modul 1 (Grafik 3):	<i>Innerhalb von 5 Jahren ist für den IVD eine innerbetriebliche Fortbildung vorgesehen, die jedoch weder vom Umfang noch vom Inhalt irgendwo definiert ist.</i>		Kein Textvorschlag konkreter
Anhang 3	Grafik Seite 31 unten – IVD	Widerspruch zu 3.1.1 Hinweis wonach ein BSB vorgesehen ist.	Vereinheitlichung in Anlehnung an TRVB 117 O 10 Pkt 3.1.1:	Angenommen, wird korrigiert

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.5.2017

TRVB: 117

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Interventionsdienst – Modul 1 + BMA	
Anhang 3	Grafik Seite 31 unten – BSG	Tippfehler: Modul 3 ist BSG und nicht BSB	Änderung in BSG	Angenommen, wird korrigiert
Anhang 3	Grafik S 31 unten – IVD	Widerspruch zu 3.1.1 Hinweis, wo ein BSB vorgesehen ist	Vereinheitlichung in Anlehnung an TRVB 117 O 10 Pkt. 3.1.1: Interventionsdienst – Modul 1 und BMA	Angenommen, wird korrigiert
Anhang 4/1	Praktische Versuche, Brandverhalten von Materialien und geeignete Löschmittel: Bituminöse Dachbahn, PE-Baufolie, Polystrol, ...	Starke Rauchentwicklung ist nicht im Sinne des Umweltschutzes sowie im Sinne des Gesundheitsschutzes der Vortragenden, der Teilnehmer und anderer Beteiligter.	Praktische Brandversuche durch Videos von Brandversuchen ersetzen. Somit sind die Umweltverschmutzung und die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht bei jedem Seminar erforderlich.	Abgelehnt, Praxis kann durch Videoschau nicht ersetzt werden
Anhang 4/1 und 4/2	TRVB 104: Praktische Versuche, Brandverhalten verschiedenster Materialien und geeigneter Löschmittel: Bituminöse Dachbahnen, PE-Baufolie, Polystrol, usw.... 4/2 : Leitungen und Brandschutzbeschichtungen....	Bedenke Gesundheitsschutz und ASchG – starke Rauchentwicklung ist unangenehm für die Vortragenden, TeilnehmerInnen, und andere Beteiligte.	Praktische Brandversuche können durch Videos ersetzt werden.	Abgelehnt, Praxis kann durch Videoschau nicht ersetzt werden
Anhang 4/2	Praxisbeispiele: Brandversuche mit Leitungen, Brandversuch Brandschutzbeschichtung, ...	Starke Rauchentwicklung ist nicht im Sinne des Umweltschutzes sowie im Sinne des Gesundheitsschutzes der Vortragenden, der Teilnehmer und anderer Beteiligter.	Praktische Brandversuche durch Videos von Brandversuchen ersetzen. Somit sind die Umweltverschmutzung und die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht bei jedem Seminar erforderlich.	Abgelehnt, Praxis kann durch Videoschau nicht ersetzt werden
Anhang 4/5	Grundlagen: Gesetzliche Grundlagen: TRVB A 149	Gemäß TRVB Liste ist diese aufgehoben	TRVB A 149 aus der Liste entfernen	Angenommen, korrigiert